

Neu erstanden aus Ruinen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **39 (1992)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-368211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kulturgüterschutz in der Schweiz und Zivilschutz

Neu erstanden aus Ruinen

rei. Am 28. Februar 1984 zerstörte ein verheerender Band fünf Häuser im Ortskern des historisch gewachsenen Städtchens Lichtensteig im Kanton St.Gallen. Heute sind die Gebäude wieder originalgetreu aufgebaut. Dies war nur möglich, weil dank den Vorkehrungen des Kulturgüterschutzes eine gute Sicherstellungsdokumentation zur Verfügung stand. Zu den Aufträgen, die das Leitbild 95 dem Zivilschutz zuweist, gehören Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern im Falle bewaffneter Konflikte. Lichtensteig ist ein Beispiel dafür, dass diese Massnahmen auch in Friedenszeiten zum Tragen kommen können.

Die ersten Schritte zum Schutz von Kulturgütern wurden in der Schweiz im Jahr 1962 mit dem Beitritt unseres Landes zum Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 eingeleitet. Dieses Abkommen verpflichtet die angeschlossenen Länder dazu, bereits zu Friedenszeiten Schutzmassnahmen für die sich auf ihrem Gebiet befindenden Kulturgüter für den Fall bewaffneter Konflikte vorzubereiten. 1966 wurde das Bundesgesetz erlassen und 1984 folgte die dazugehörige Verordnung.

Hinzu kamen verschiedene Vorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes sowie des Bundesamtes für Zivilschutz. Zu erwähnen sind die Weisungen des BZS vom 1. Januar 1986 über die Herstellung von Mikrofilmen und Mikrofilmkopien von Kulturgütern und vom 17. November 1986 betreffend den Bau von Schutzräumen für Kulturgüter. Am 15. März 1989 erliess das EJPD Weisungen über die im Kulturgüterschutz (KGS) zu treffenden Massnahmen beim Aufgebot des Zivilschutzes zum aktiven Dienst, über den Ausweis von KGS-Personal und das Anbringen der Kulturgüterschilder.

Breitgefächerte Definition

Das Bundesgesetz über den KGS bei bewaffneten Konflikten übernimmt die Definition des Kulturgutes vom Haager Abkommen. Dieses definiert als Kulturgut Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler, archäologische Stätten, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher, wissenschaftliche Sammlungen sowie Zentren oder Gebäude, die eine grosse Anzahl Kulturgüter enthalten, welche von grosser Bedeutung für das kulturelle Erbe sind. Auf der Grundlage dieser Definition haben die Kantone und das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz (Bericht in dieser Ausgabe) ein Schweizerisches Inventar der Kulturgüter erarbeitet. In dieser Dokumentation sind rund 8000 Kulturgüter

aufgelistet, welche es mit finanzieller Unterstützung des Bundes prioritär zu schützen gilt. Dabei wird zwischen Kulturgütern von nationaler Bedeutung (A) und solchen von regionaler Bedeutung (B) unterschieden, wobei es sich fast ausschliesslich um unbewegliche Kulturgüter handelt. Die Inventarisierung der Kulturgüter von lokaler Bedeutung ist Aufgabe der Kantone und der Gemeinden.

Ziele und Aufgaben des KGS

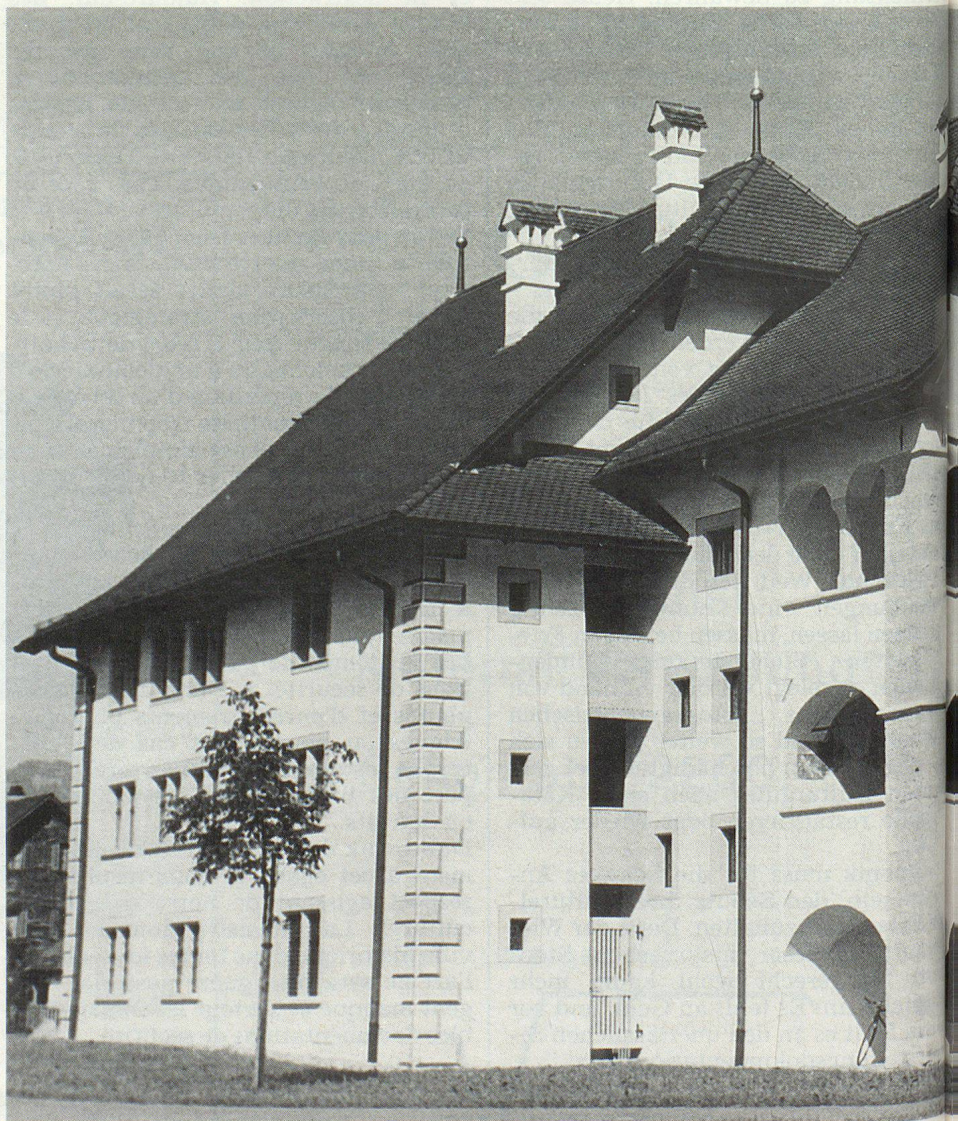
Kulturgüter waren und werden ständig bedroht, insbesondere durch Kriege, Naturereignisse und Brände. Unzählige Kulturgüter sind so zerstört worden und oft gibt es nicht einmal mehr ein Zeugnis ihrer Existenz. Ziel des Kulturgüterschutzes ist es deshalb, im Rahmen des Möglichen das kulturelle Erbe von den schädlichen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten und

allenfalls vor Katastrophen zu schützen. Dies soll erreicht werden, indem man einerseits die kriegführenden Parteien zur Respektierung der Kulturgüter anhält und andererseits schon in Friedenszeiten Massnahmen zur Rettung der Kulturgüter ergreift.

Der Schutz ist die eine, die vorbereitende Massnahme. Die Respektierung von Kulturgütern ist die andere Seite. Sie setzt die Bereitschaft der kriegführenden Parteien voraus, alle Aktivitäten zu unterlassen, welche den Kulturgütern schaden könnten. Dazu sind jedoch erhebliche Vorbehalte anzubringen. Gemäss Haager Abkommen stehen alle mit dem Kulturgüterschild versehenen Objekte unter Schutz. Um diese Kulturgüter nicht unnötiger Gefährdung auszusetzen, dürfen sich beispielsweise keine militärischen Stellungen in ihrer Nähe befinden. Im Falle «zwingender militärischer Notwendigkeit» kann dieser Schutz jedoch aufgehoben werden. Ein sehr dehnbarer Begriff.

Teilung der Aufgaben

Bund, Kantone, Gemeinden und Private sind Besitzer von Kulturgütern.



Alle haben hinsichtlich der Organisation des Kulturgüterschutzes ihre spezifischen Aufgaben zu erfüllen.

Der Bund erlässt die Gesetzesgrundlagen und Vorschriften, die notwendig sind, um die im Haager Abkommen festgehaltenen Grundsätze zu verwirklichen. Er erarbeitet Ausbildungsunterlagen und bildet einen Teil des KGS-Personals aus, und er leistet Beiträge an die Massnahmen zum Schutze der im Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung aufgeführten Kulturgüter. Mit diesem vielfältigen Aufgabenbereich befasst sich der Dienst für Kulturgüterschutz im Rahmen des Bundesamtes für Zivilschutz. Dabei stehen Fragen der Organisation und der Verwaltung im Vordergrund.

Fragen rein kulturellen Inhalts werden vom Schweizerischen Komitee für Kulturgüterschutz behandelt. Dieses Komitee ist ein Konsultativorgan des Bundesrates und setzt sich aus 22 Experten zusammen, welche die am Kulturgüterschutz interessierten Kreise vertreten.

Der Dienst für Kulturgüterschutz des Bundes kann und muss sich von diesen

Experten insbesondere in grundsätzlichen Fragen der Inventarisierung sowie der Schutzmassnahmen beraten lassen. Eine weitere wichtige Aufgabe des Bundes ist die Information. Soll die Idee des Kulturgüterschutzes und damit die Respektierung der Kulturgüter von der breiten Bevölkerung akzeptiert werden, so erfordert dies eine umfassende und stete Öffentlichkeitsarbeit. Der Bund verfügt über verschiedenes Informationsmaterial, Prospekte, Broschüren und Filme.

Kantonale Fachstellen

Den Kantonen obliegt die Durchführung derjenigen Massnahmen, welche nicht Sache des Bundes oder der Gemeinden sind. Die Hauptaufgaben der kantonalen Fachstellen für Kulturgüterschutz sind die Inventarisierung ihrer Kulturgüter, die Planung der Organisation und der Massnahmen in den Gemeinden, die Ausbildung eines Teils des KGS-Personals und die Sicherstellungsdokumentation. Der Leiter der kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz vertritt die Belange des KGS im kantonalen Führungsstab und hat deshalb Kontakt mit den anderen Part-

nern der Gesamtverteidigung. Er kann im Bedarfsfall die Unterstützung des KGS durch die Armee organisieren.

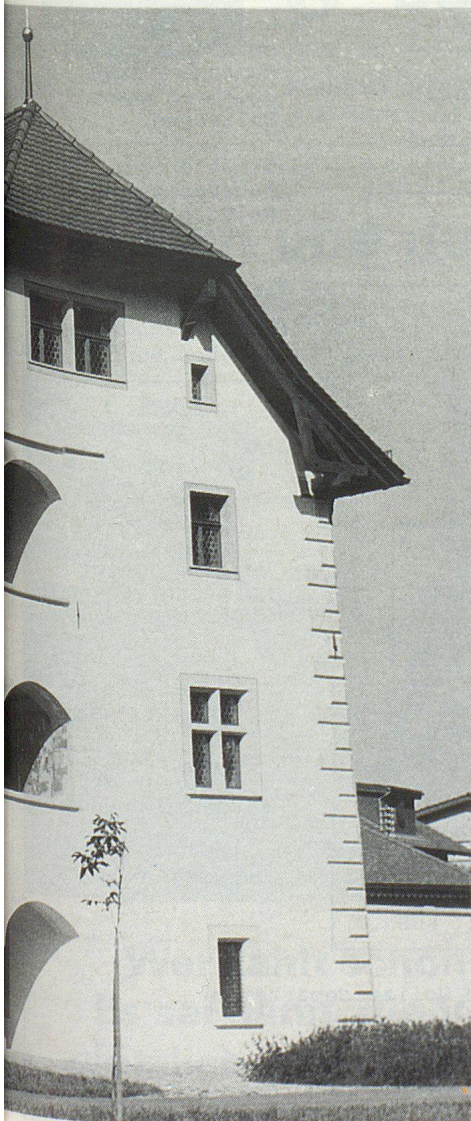
KGS-Personal in Gemeinden

In den Gemeinden werden die Aufgaben des Kulturgüterschutzes vom KGS-Personal wahrgenommen. Dieses kann in die örtliche Schutzorganisation integriert sein. Die Grösse der KGS-Organisation hängt selbstverständlich von der Anzahl zu schützender Kulturgüter ab. Grundsätzlich werden schutzdienstpflichtige Personen in den KGS eingeteilt, welche bereits in Friedenszeiten in Museen, Bibliotheken, Archiven und dergleichen arbeiten oder sonst beruflich mit Kulturgütern zu tun haben. Primär geht es darum, die Zusammenarbeit der KGS-Spezialisten mit dem Zivilschutz gut zu organisieren, denn der KGS ist insbesondere bei der Evakuierung der beweglichen Kulturgüter und dem Schutz der unbeweglichen Kulturgüter auf die Unterstützung durch den Zivilschutz angewiesen.

In Friedenszeiten besteht die Hauptaufgabe der Gemeinden in bezug auf den KGS in der Erarbeitung und Nach-

Das Winkelried-Haus in Stans ist ein Kulturobjekt von nationaler Bedeutung. (Fotos: rei.)

Kulturobjekt von regionaler Bedeutung ist das Winkelried-Denkmal, wenn man es als Einzelobjekt betrachtet. Als integrierter Bestandteil des Stanser Dorfplatzes gehört es zusammen mit diesem zu den A-Objekten.



Die Gefahrenbilder

Ständige Gefahren sind: Diebstahl, Einbruchschäden. Vandalismus, Anschläge, Ausschreitungen. Luftverschmutzung. Pilze, Bakterien, Schädlinge, Pflanzen. Alterszerfall. Unkenntnis, Gleichgültigkeit. Fortschritt.

Einhaltung der normalen Sorgfaltpflicht. Kein KGS-Einsatz erforderlich.

Katastrophen in Friedenszeiten: Brand, Rauch. Wasserschäden. Erdbeben. Unwetter. Lawinen, Erdbeben. AC-Unfall.

Einsatz von Feuerwehr und Polizei. KGS eventuell als zweite Staffel aufbieten. Indirekter Nutzen des KGS.

Kriegerische Ereignisse: Beschuss, Bombardierung, Sprengung. Trümmer, Splitter. Feuer, Hitze, Rauch, Wasser. Plünderung, Verschleppung. AC-Einsatz.

Primärer Einsatzfall für den KGS.

führung der Einsatzplanung. Die Einsatzplanung ist ein Dokument, in welchem alle KGS-Massnahmen auf Gemeindestufe festgehalten sind. Die Einsatzplanung enthält jede Massnahme für jedes Objekt und sie bestimmt auch, wer was zu tun hat. Sie kann sich auch in Friedenszeiten bei Einsätzen von Feuerwehr und Polizei bei Katastrophenfällen als sehr nützlich erweisen.

Sicherstellungsdokumentation ist eine wichtige Schutzmassnahme

Neben der personellen Organisation des KGS auf allen Stufen müssen verschiedene andere Schutzmassnahmen bereits in Friedenszeiten geplant und vorbereitet werden. Eine der wichtigsten Massnahmen ist die Sicherstellungsdokumentation. Jedes KGS-Objekt muss so dokumentiert werden, dass es im Falle einer Beschädigung oder gar Zerstörung restauriert oder rekonstruiert werden kann. Die Sicherstellungsdokumentation, die oft auch in Friedenszeiten sehr nützlich ist, besteht je nach Art des Kulturgutes aus Plänen, Fotos, photogrammetrischen Aufnahmen, Bibliographien oder anderen Grundlagen, die notwendig Wissenswerte über das zu dokumentierende Kulturgut vermitteln.

Die Sicherstellungsdokumentationen werden auf Mikrofilm aufgenommen und in den Kantonen sowie dem Mikrofilmarchiv des Bundes aufbewahrt.

Dieses befindet sich in einer klimatisierten Kaverne bei Heimiswil BE. Der Bestand beläuft sich derzeit auf über 20 000 Filme.

Mit der Dokumentation allein ist es indessen nicht getan. Vielmehr wird versucht, Kulturobjekte möglichst im Original zu erhalten. Deshalb werden für unbewegliche Kulturgüter bauliche Massnahmen geplant, wie die Verstärkung oder Verschalung besonders wertvoller Gebäudeteile. Die Gemeinden müssen diese Massnahmen, welche in die Einsatzplanung integriert werden, im Detail, das heisst inklusive Material- und Personalbedarf, planen.

Evakuierung in Schutzräumen

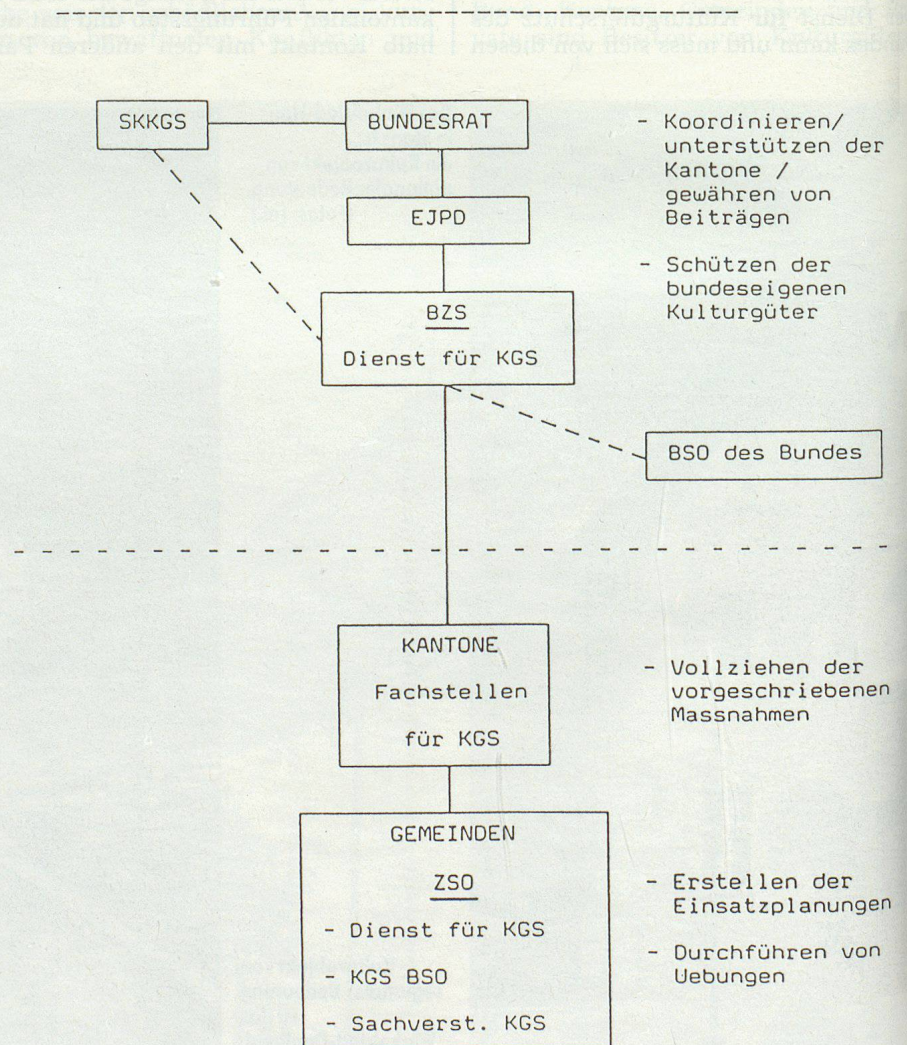
Bewegliche Kulturgüter werden im Ernstfall in speziell konstruierte oder in behelfsmässige Schutzräume evakuiert. Diese sollten sich wenn möglich in

der Nähe der zu evakuierenden Kulturgüter befinden. Aufgrund der Evakuierungsplanung kann der Leiter der kantonalen Fachstelle für KGS die notwendige Anzahl Schutzräume sowie deren Grösse und Standort bestimmen. Zudem sind die wichtigsten Kulturgüter zu bestimmen, da es unter Umständen nicht möglich ist, alle beweglichen Kulturgüter zu evakuieren.

Zur Zeit bestehen in der Schweiz 174 Kulturgüterschutzräume mit einem Gesamtvolumen von 122 900 Kubikmetern. Dort wo Schutzräume für Kulturgüter benötigt werden und deren Bau nicht realisierbar ist, muss der für den KGS Verantwortliche zusammen mit dem Ortschef die Verwendung von Behelfsschutzräumen – zum Beispiel vom Zivilschutz nicht mehr benötigten Personenschutzräumen – abklären. □

ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN AUF STUFE

BUND, KANTON, GEMEINDE



- Koordinieren/
unterstützen der
Kantone /
gewähren von
Beiträgen

- Schützen der
bundeseigenen
Kulturgüter

- Vollziehen der
vorgeschriebenen
Massnahmen

- Erstellen der
Einsatzplänen

- Durchführen von
Übungen

- EJPD = Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- BZS = Bundesamt für Zivilschutz
- BSO = Betriebsschutzorganisation
- ZSO = Zivilschutzorganisation
- SKKGS = Schweiz. Komitee für Kulturgüterschutz

Ablaufschema der Kulturgüterschutzdokumentation

KGS-Inventar

Fortlaufende Dokumentation der nicht aktuellen Objekte, alphabetisch nach Gemeinden

1. Stufe: Kurzdokumentation

Nur den Istzustand betreffend - bis 1995 abzuschliessen:

1. Textdokumentation
2. Plandokumentation
3. Fotodokumentation
4. Dokumentation und Inventar der beweglichen primären Ausstattung

Mikroverfilmung

Ablage der Dokumentation

Original:	Denkmalpflege/AZS
Originalmikrofilm:	KGS-Raum/AZS
Erste Kopie:	KGS-Raum Bund
Zweite Kopie:	Denkmalpflege

2. Stufe: Ergänzung der definitiven Dokumentation

Ergänzung der Dokumentation des Istzustandes (1. Stufe) durch die Dokumentation der früheren Zustände und des Massnahmenkataloges des Amtes für Zivilschutz (nach 1995):

5. Textdokumentation
6. Plandokumentation
7. Foto- und Bilddokumentation
8. Dokumentation und Inventar der ehemaligen primären Ausstattungselemente
9. KGS-Massnahmen am Objekt (Schutzvorkehrungen)
10. Evakuierungsmassnahmen für die ausbaubaren primären Ausstattungselemente in KGS-Räumen

Mikroverfilmung

Ablage der Dokumentation

Original	Denkmalpflege/AZS
Originalmikrofilm:	KGS-Raum/AZS
Erste Kopie:	KGS-Raum Bund
Zweite Kopie:	Denkmalpflege

Zweckorientierte Dokumentation aktueller Objekte (bevorstehende Restaurierung, Inventarisierung, Zerstörung, usw.)

Definitive Dokumentation

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Textdokumentation | Istzustand |
| 2. Plandokumentation | |
| 3. Fotodokumentation | |
| 4. Dokumentation und Inventar der bestehenden primären Ausstattungselemente | |
| 5. Textdokumentation | frühere Zustände |
| 6. Plandokumentation | |
| 7. Foto- und Bilddokumentation | |
| 8. Dokumentation und Inventar der ehemaligen primären Ausstattungselemente | Massnahmenkatalog Amt für Zivilschutz |
| 9. KGS-Massnahmen am Objekt (Schutzvorkehrungen) | |
| 10. Evakuierungsmassnahmen für die ausbaubaren primären Ausstattungselemente in KGS-Räumen | |

Mikroverfilmung

Ablage der Dokumentation

Original	Denkmalpflege/AZS
Originalmikrofilm:	KGS-Raum/AZS
Erste Kopie:	KGS-Raum Bund
Zweite Kopie:	Denkmalpflege

Eintrag ins KGS-Inventar der dokumentierten Objekte